



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 141805	0351 81920	17.05.2021

Tagesbrief 146/21 vom 17.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Selbstauskunft gilt nach Bundesrecht nicht als Testnachweis**
- **Neue Einreiseverordnung des Bundes**
- **Impfpriorisierung wird in den Arztpraxen ab 24. Mai 2021 aufgehoben**

1. **Selbstauskunft gilt nach Bundesrecht nicht als Testnachweis**

Am 11. Mai 2021 hat die Staatsregierung nach der Kabinettsitzung über die Medien kommuniziert, dass die in Sachsen bisher anerkannte Selbstauskunft über das Nichtvorliegen einer Infektion durch ein negatives Ergebnis eines selbst durchgeführten Laientests (**Selbsttest**) nicht mehr als Testnachweis im Sinne einer Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann.

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes, siehe Tagesbrief 144/21, definiert in § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, wie das Nichtvorliegen einer Infektion nachgewiesen werden kann:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

„Im Sinne dieser Verordnung ist ... ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,*
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder*
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde“*

Daraus folgt, ein Negativnachweis darf nur anerkannt werden, wenn der Test nicht älter als 24 Stunden ist und in einer der drei Varianten durchgeführt wurde:

zu Buchstabe a)

Ein selbst durchgeführter Liantest wird nur anerkannt, wenn er vor Ort unter Aufsicht in dem zulässigen Angebot stattfindet. Das bedeutet, dass zum Beispiel vor dem Besuch eines Einzelhandelsgeschäftes per click & meet ein mitgebrachter Selbsttest unter Beobachtung des Personals des Geschäftes durchgeführt werden kann. Die bloße Selbstauskunft über einen zu Hause durchgeführten Tests darf nicht mehr akzeptiert werden.

zu Buchstabe b)

Bei Tests im betrieblichen Kontext fallen unter diese Nachweisdefinition grundsätzlich nur von geschultem Personal durchgeführte Schnelltests.

Der Begründungsteil erweitert den Anwendungsbereich allerdings auch auf die Überwachung durch dieses kundige Personal:

„Der zu Grunde liegende Test ist durch Personal durchzuführen oder zu überwachen, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (vgl. § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung).

Testungen durch solches Personal oder unter Aufsicht solchen Personals erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Testung ein verwertbares Ergebnis liefert und die zur Zulassungen notwendigen Güteparameter an den Test eingehalten werden.“

zu Buchstabe c)

Ein Test, der in einem Testzentrum oder durch einen Arzt durchgeführt wurde, gilt stets als Negativnachweis.

Eine schlichte Selbstauskunft über einen durchgeführten Laintest ist demnach kein gültiger Nachweis mehr. Die Geschäftsstelle hat sich gegenüber der Staatsregierung dafür verwandt, insbesondere über die aufgrund Landesrechts geltende Testpflicht für Eltern, die ihre Kinder in die Kita bringen bzw. sie abholen, zu einer anderen Lösung zu kommen.

Das Sozialministerium hat eine kurzfristige Überarbeitung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung angekündigt, um die dortigen Regelungen mit den bundesrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren. Diese Überarbeitung liegt uns allerdings noch nicht vor.

Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung für Arbeitgeber aus der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung, ihren Beschäftigten kostenfreie Testangebote zu unterbreiten. Der Wirkungsbereich der SchAusnahmeV ist nicht für den Arbeitsschutz eröffnet.

Offen bleibt allerdings noch die Frage, ob weiterhin für bereits vollständig geimpfte Beschäftigte die Testpflicht im Arbeitsverhältnis gilt oder nicht. Hierzu hat sich die Staatsregierung noch nicht abschließend geäußert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Einreiseverordnung des Bundes

Letzte Woche ist die neue Einreiseverordnung des Bundes in Kraft getreten. Sie ist als **Anlage 1** beigelegt.

Diese enthält aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auch Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene und Geimpfte.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung führt die verschiedenen Elemente beim Thema Einreise nun bundeseinheitlich und umfassend zusammen. Sie regelt **abschließend** für das gesamte Bundesgebiet die Anmelde-, Test- und Nachweispflichten, wie sie bisher in der Coronavirus-Einreiseverordnung zu finden sind, und zudem die Quarantäneregeln nach Einreise, die bisher in der Zuständigkeit der Länder lagen. Daher wird die Sächsische Corona-Quarantäne-

Verordnung aufgehoben. Das teilt die Staatsregierung in der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation vom 14. Mai 2021 mit. Auch das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten wurde in die Verordnung integriert.

Genesene und geimpfte Personen werden grundsätzlich Getesteten gleichgestellt. Wer einen entsprechenden Nachweis erbringen kann, braucht kein negatives Testergebnis vorzuweisen. Ausnahme: Die Einreise aus Virusvariantengebieten. Hier wird weiterhin nur der Testnachweis anerkannt.

Für die Einreise aus einem einfachen Risikogebiet gilt: Getestete, geimpfte und genesene Personen müssen nicht in Quarantäne, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Wer aus einem Hochinzidenzgebiet kommt, kann durch einen Test nach fünf Tagen nach Einreise bei entsprechend negativem Ergebnis vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden. Das ist nicht möglich, wenn Reisende sich die letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben.

Das bedeutet:

- Vorbehaltlich der Regelungen im jeweiligen Nachbarland ist der Aufenthalt in einem Risikogebiet im Rahmen des Grenzverkehrs für bis zu 24 Stunden ohne weitere Auflagen möglich.
- Nach Einreise aus einem Risiko- oder Hochinzidenzgebiet gilt grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht. Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist möglich, wenn ein negativer Testnachweis vorgelegt wird. Nach Voraufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Nach Einreise aus Virusvarianten-Gebieten gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht, die nicht verkürzt werden kann.

Die sächsischen Nachbarländer Polen und Tschechien sind derzeit durch den Bund nur noch als Risikogebiete eingestuft. Damit ist der „kleine Grenzverkehr“ wieder zulässig.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Impfpriorisierung wird in den Arztpraxen ab 24. Mai 2021 aufgehoben

Das Sozialministerium verständigte sich mit den Vertretern niedergelassener Ärzte über eine Aufhebung der Priorisierungsvorgaben zur Impfreihenfolge in den sächsischen Arztpraxen ab nächster Woche.

In der als **Anlage 3** beigefügten Pressemitteilung wird wie folgt ausgeführt:

„Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Sachsen können ab Montag, 24. Mai 2021, mit allen zugelassenen Impfstoffen ohne vorgegebene Priorisierung impfen. Damit können die Mediziner ohne Bindung an die Coronavirus-Impfverordnung frei entscheiden, welche Patienten sie zuerst impfen. Dies hat das Sozialministerium nach Beratungen mit der Sächsischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) entschieden. Für die Impfstoffe von AstraZeneca und Johnson & Johnson war die Priorisierung in Arztpraxen bereits aufgehoben worden. In den Impfzentren und bei den mobilen Teams wird die Priorisierung dagegen beibehalten.“

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen